

Haftung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Wer muss für Schäden aufkommen? ■ Wenn Kinder während der Betreuung Schäden erleiden oder Schäden verursachen, stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufkommen muss. Einrichtungsträger, Erzieher*innen in Kitas und Kindertagespflegepersonen stehen in der Verantwortung und sehen sich oft konfrontiert mit Forderungen von Eltern oder geschädigten Dritten nach Schadensersatz und gegebenenfalls auch nach Schmerzensgeld. Fraglich ist, ob derartige Ansprüche rechtlich durchsetzbar sind.



Hartmut Gerstein

Jurist, Autor und Weiterbildner,
Bodenheim

Mit der Übernahme der Aufsicht entsteht für Kita und Kindertagespflege gleichermaßen die Verpflichtung, die ihnen anvertrauten Kinder vor Schäden jeder Art zu bewahren und die Kinder daran zu hindern, andere Kinder zu verletzen oder fremdes Eigentum zu beschädigen. Eine spezielle Norm für die Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht gibt es im BGB nicht. Es gelten zunächst die allgemeine Vorschrift des § 823 BGB über die Schadensersatzpflicht bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln und gem. § 253 Abs. 2 BGB das Schmerzensgeld zum Ersatz des immateriellen Schadens bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Für Bedienstete in Kitas in kommunaler Trägerschaft gilt die besondere Vorschrift zur Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz). Wenn jemand aufgrund rechtswidrigen und schuldhaften staatlichen Handelns zu Schaden kommt, kann der Geschädigte Schadensersatz vom Staat verlangen (Amtshaftung). Der kommunale Träger haftet also für schadensstiftende Handlungen seiner Bediensteten, soweit diese ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft, wobei sich die Aufsichtspflicht als Amtspflicht nach Art und Inhalt nicht von den privatrechtlich begründeten Aufsichtspflichten nach § 823 BGB unterscheidet (Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 30.03.2006, Az.: 12 U 298/05). Grundsätzlich gilt,

dass die Pflicht zum Schadensersatz nicht eintritt, wenn die aufsichtspflichtige Person ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Haftung von Minderjährigen

Für Handlungen von Minderjährigen, die zu einem Sachschaden oder zu einem Personenschaden Dritter führen, wird die persönliche Haftung eingeschränkt.

- Kinder unter 7 Jahren sind nicht deliktfähig, d.h., sie haften grundsätzlich nicht für den Schaden, den sie anderen zufügen (§ 828 Abs. 1 BGB).
 - Das gilt auch für vorsätzliche Handlungen.
- Für Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr gilt die volle Haftung nur, wenn der/die Minderjährige die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt (§ 828 Abs. 3 BGB).
 - Dies ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.
- Kinder ab der Vollendung des 10. Lebensjahres haften gemäß § 828 Abs. 2 BGB nicht für die von ihnen fahrlässig verursachten oder mitverursachten Schäden bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kinder regelmäßig erst ab diesem Alter imstande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.11.2004, Az.: VI ZR 365/03).
 - Der Haftungsausschluss gilt allerdings nicht für vorsätzliches Handeln.

Haftung von Aufsichtspflichtigen

Kinder unter 7 Jahren, die z.B. mit Absicht Steine auf parkende Fahrzeuge werfen, haften also nicht, da sie nicht deliktfähig sind (s.o.). Eine für sie von den Eltern abgeschlossene Haftpflichtversicherung muss daher nicht zahlen. Eltern und andere Aufsichtspflichtige (z.B. Erzieher*innen, Kindertagespflegepersonen) können jedoch bei einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zum Schadensersatz herangezogen werden. Die Beaufsichtigung des Kindes dient auch dem Schutz Dritter. Diese sollen vor Schäden, die das Kind anrichten könnte, bewahrt werden. Nach § 832 BGB haften Aufsichtspflichtige zivilrechtlich für den Schaden, den die ihnen zur Aufsicht unterstellten Kinder anderen Personen widerrechtlich zufügen. Aufsichtspflichtige haften demnach für Sachschäden, wenn sie

- ihre Aufsichtspflicht fahrlässig missachtet haben und
- die Aufsichtspflichtverletzung ursächlich für den entstandenen Schaden ist.

Beweisregeln im Prozess auf Schadensersatz

Wenn die Aufsicht pflichtgemäß erfolgt ist oder der Schaden auch bei genügender Aufsicht eingetreten wäre, besteht kein Schadensersatzanspruch. In einem Rechtsstreit muss der beklagte Aufsichtspflichtige (in der Regel der Kita-Träger) gem. § 832 BGB zu seiner Entlastung nachweisen, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Diese Umkehr der Beweislast gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Beklagten um einen freien Träger oder einen kommunalen Träger

handelt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.12.2012, Az.: III ZR 226/12). Die mit der Aufsicht betrauten Erziehungskräfte könnten theoretisch mit dem Träger auf Schadensersatz verklagt werden, sie werden jedoch im Prozess als Zeugen benötigt (Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 13.01.2014, Az.: 1 U 76/13). In der Rolle als Zeugen sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen.

Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung in Kindertageseinrichtungen

Wenn Kinder im Rahmen der Betreuung fremdes Eigentum beschädigen, haftet der Träger für die von ihm eingesetzten Erziehungskräfte, die in seinem Auftrag als Aufsichtspflichtige handeln (Verrichtungsgehilfen § 831 BGB). Der Geschädigte richtet seine Ansprüche auf Schadensersatz in der Regel gegen den (freien) Träger. Bei Bediensteten von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft richtet sich der Anspruch nur gegen den (kommunalen) Träger (§ 839 BGB – Amtspflichtverletzung). Zur Abwehr von Haftungsansprüchen Dritter haben die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Regel eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung in der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen haften als Aufsichtspflichtige persönlich für die von den Kindern angerichteten Sachschäden. Da eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung ausreicht und für die Kindertagespflegeperson der Entlastungsbeweis in einem Prozess auf Schadensersatz schwer zu führen ist, empfiehlt sich auch für Kindertagespflegepersonen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Haftungsprivileg bei Unfällen mit Personenschaden

Eine Besonderheit gilt, wenn Kinder in der Betreuungszeit einen Unfall erleiden oder andere Kinder verletzen. Kinder sind während des Besuchs in einer Tageseinrichtung sowie in Kindertagespflege bei Unfällen mit Personenschaden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Ersatzleistung für Körperschäden bei Kindern auch dann, wenn die Verletzung des Kindes durch

eine fahrlässige Handlung der Beschäftigten oder auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung entstanden ist. Nach §§ 104, 105 SGB VII sind sowohl die Kinder als auch der Träger der Einrichtung und das Personal sowie freiwillige Helfer grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt. Das Haftungsprivileg gilt auch für Kindertagespflegepersonen (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV-I 8641 »Kindertagespflege – damit es allen gut geht« S. 26). In Kitas haften für Personenschäden, die sich im Rahmen einer Betreuung ereignen, weder der Träger noch die Betreuungsperson oder die Kinder. Durch das Haftungsprivileg sind auch Ansprüche auf Schmerzensgeld ausgeschlossen (Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18.05.2006, Az.: 5 U 36/06).

Wirkung des Haftungsprivilegs

Bei Unfällen mit Personenschaden wirkt die gesetzliche Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung (<https://www.kinderkinder.dguv.de/wer-haftet/>). Der Gesetzgeber hat die Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, um zum harmonischen Ablauf des Betriebs der Einrichtung und zur Befriedung in der Erziehungspartnerschaft beizutragen. Langwierige Streitigkeiten um Ersatzansprüche, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher*innen und Träger der Einrichtung verhindern könnten, sollen vermieden werden (Oberlandesgericht Celle, ebenda).

Kein Haftungsprivileg bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Das Haftungsprivileg gilt jedoch nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig wäre »ein unentschuldigbares Fehlverhalten, welche unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste« (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.07.2007, Az.: XII ZR 197/05). Die Unfallkasse kann in einem solchen Fall gegen den Verursacher Regressansprüche geltend machen. Die Eltern können für das Kind Ansprüche auf Schmerzensgeld stellen und ggf. einen Strafantrag wegen Körperverletzung stellen (§ 223 Strafgesetzbuch – Antragsdelikt).

Folgen für Kindertageseinrichtungen

Aufsichtspflichtverletzungen sind eine ernste Belastung für die Erziehungs-

partnerschaft mit den Eltern. Für die Erziehungskräfte in Kitas sind Schadensereignisse im Zusammenhang mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht in aller Regel kein Problem von Schadensersatz und Schmerzensgeld, sondern Anlass für arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung. Der Träger ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, Schadensereignisse im Zusammenhang mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden (Gerstein, Meldepflichten für erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen für Kinder, KiTa aktuell Recht 4/2013 S. 11–13).

Folgen für die Kindertagespflege

Für Kindertagespflegepersonen sind Aufsichtspflichtverletzungen eine Belastung des Vertrauensverhältnisses mit den Eltern und können zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen. Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, Schadensereignisse im Zusammenhang mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht dem Jugendamt zu melden. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Aufsichtspflicht können die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson infrage stellen und die Entziehung der Kindertagespflegeerlaubnis begründen (Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 04.07.2023, Az.: 13 ME 64/23).

Fazit

Eine eigentlich unbegründete Angst vor Schadensersatzansprüchen kann dazu führen, dass Erziehungskräfte bei der Aufsicht übervorsichtig darauf bedacht sind, sich selbst abzusichern. In Kitas und in der Kindertagespflege muss aber das Kind im Vordergrund stehen. Es muss geschützt werden vor Gefahren, die es nicht bewältigen kann und gefördert werden, selbstständig mit Gefahren umzugehen, die es selbst bewältigen kann. Nicht bei jedem Unfall kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht unterstellt werden. Jedoch obwohl eine Verletzung der Aufsichtspflicht nur in seltenen Fällen zu einer Schadensersatzpflicht führt, sollte man sie nicht verharmlosen. Sie ist stets eine Belastung für das Arbeitsverhältnis mit dem Träger und für das Vertrauensverhältnis mit den Eltern und bedeutet vor allem eine Gefährdung oder Verletzung des anvertrauten Kindes. ■